

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes **Tann**
(Landkreis **Rottal-Inn**)

für das Haushaltsjahr **2025**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **742.178**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **1.682.760**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 880.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2025** auf EUR **596.904** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2024** auf **228 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **2.618** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2025** auf EUR **152.760** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2024** mit insgesamt **228 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **670** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR **123.000** festgesetzt.

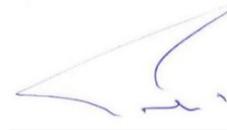
§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Tann, 17. April 2025



Schmid
Schulverbandsvorsitzender

II.

Genehmigungspflichtige Teile

Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tann für das Haushaltsjahr 2025 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von **880.000** Euro (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO). Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei Ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 GO und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO). Der Schulverband darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten Bestellen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 6 GO).

III.

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit

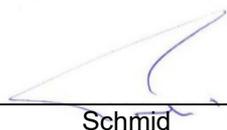
24.04.2025 bis einschl. 07.05.2025

in der Geschäftsstelle des **Schulverbandes der Verwaltungsgemeinschaft Tann** in **Tann, Marktplatz 6 (Rathaus) Zimmer-Nr. 3** öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haussatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 26. Abs. 1 KommZG i.V.m. § 3 BekV).

Tann, 17. April 2025

Schulverband Tann



Schmid
Schulverbandsvorsitzender